

# PRESSEROHSTOFF

**Nicht zur wörtlichen Veröffentlichung bestimmt**

Sperrfrist: 9.12.74 / 09.30 Uhr

BUNDESAMT FUER INDUSTRIE  
GEWERBE UND ARBEIT

Bern, den 9. Dezember 1974

Neukonzeption der Arbeitslosenversicherung  
Bisherige Ergebnisse der Kommissionsarbeiten

Im Jahre 1972 hatte das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ein Projekt für eine Neukonzeption der Arbeitslosenversicherung ins Vernehmlassungsverfahren geschickt. Nachdem die dazu geäußerten Auffassungen ein äusserst uneinheitliches und widersprüchliches Bild ergeben hatten, setzte der Bundesrat im Januar 1974 eine aus 33 Personen zusammengesetzte "Expertenkommission zur Prüfung der Frage einer Neukonzeption der Arbeitslosenversicherung und der damit zusammenhängenden arbeitsmarktlichen Fragen" unter dem Vorsitz des Direktors des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit ein. In der Kommission waren die Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, die Kantone, ferner Wissenschaft und Rechtsprechung sowie weitere Kreise vertreten. Sie hatte u.a. die Aufgabe, zuhanden des Bundesrates abzuklären, welche politisch realisierbaren Möglichkeiten hinsichtlich einer Neuordnung der Arbeitslosenversicherung bestehen, und sollte ihm bis Jahresende die Grundlagen für seine weiteren Entscheidungen liefern.

Die Kommission nahm ihre Arbeiten am 28. März unter der Leitung von Fürsprecher J.-P. Bonny, Direktor des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, auf und brachte sie am 5. Dezember -- nach sechs ein- bis zweitägigen Sitzungen -- zu einem vorläufigen Ab-

schluss. Zunächst erarbeitete sie Zielsetzungen zur Vermeidung der negativen Folgen des Strukturwandels. Dabei gelangte sie zum Schluss, dass dem Strukturwandel im Sinne einer Anpassung unserer Wirtschaft an die geänderten Verhältnisse nicht entgegengewirkt werden sollte. Dagegen seien die negativen Auswirkungen dieses Wandels aufzufangen oder auszugleichen mit dem Ziel, die Arbeitnehmer besser vor dem Risiko von Arbeitslosigkeit, insbesondere strukturell bedingter, aber auch solcher konjunktureller Natur, zu sichern. Gleichzeitig sollten dadurch die notwendigen Umstrukturierungen erleichtert werden, ohne dass soziale Spannungen auftreten. In diesem Sinne solle insbesondere die Mobilität der Arbeitskräfte gefördert werden. Die Verwirklichung dieser Zielsetzungen wäre nach Ansicht der Kommission sowohl auf gesetzgeberischem Wege als auch durch Vereinbarungen unter den Sozialpartnern anzustreben.

Sodann wandte sich die Expertenkommission ihrer Hauptaufgabe, einer Neukonzeption der Arbeitslosenversicherung zu. Sie bekannte sich dabei mehrheitlich zum Grundsatz, dass sämtliche Arbeitnehmer, ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens, gegen Arbeitslosigkeit versichert sein sollten. Das bedeutet die Ersetzung der bestehenden unterschiedlichen kantonalen Versicherungsobligatorien, die zum grössten Teil die Versicherungspflicht nur bis zu einer gewissen Einkommenshöhe vorschreiben, durch ein bundesrechtliches Versicherungsobligatorium ohne Einkommensgrenze, was eine Aenderung von Artikel 34ter der Bundesverfassung erfordern würde. Geteilt waren die Meinungen allerdings zur Frage, ob auch alle Kategorien von ausländischen Arbeitnehmern -- insbesondere die Saisoniers und die Grenzgänger -- in die Arbeitslosenversicherung aufzunehmen seien. Andererseits möchte die Kommission unter gewissen Umständen die Möglichkeit für den Beitritt Selbständigerwerbender in dem Sinne offen lassen, dass diese für den Fall, dass sie nach einer allfälligen Aufgabe ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit keine Arbeit finden, gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit gedeckt sind.

Bezüglich der Leistungen sprach sich die Kommission grundsätzlich für eine Angleichung des Arbeitslosentaggeldes an das Krankengeld der SUVA sowie für eine Verlängerung der zulässigen Bezugsdauer aus. Das Taggeld soll nach ihrer Auffassung unter bestimmten Voraussetzungen auch ausgerichtet werden, wenn sich der Versicherte zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit einer Umschulung oder Weiterbildung unterzieht; in diesem Fall soll die Arbeitslosenversicherung auch die notwendigen Kosten der Umschulung oder Weiterbildung übernehmen. Ferner befürwortet die Kommission unter bestimmten Voraussetzungen weitere Leistungen der Arbeitslosenversicherung zur Förderung der beruflichen und geographischen Mobilität der Versicherten: Einarbeitungszuschüsse bei Umschulung im Betrieb sowie Kostenersatz, wenn der Versicherte zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit einen Arbeitsplatz in grösserer Entfernung von seinem Wohnort annimmt oder umzieht, ferner Ausgleichsleistungen, wenn der Versicherte zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit vorübergehend eine Arbeit annimmt, deren Bezahlung unter der Arbeitslosenentschädigung liegt. Ausserdem soll subsidiär die Möglichkeit geschaffen werden, aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung Beiträge oder Darlehen an bestimmte Einrichtungen zu gewähren, die Umschulungs- und Weiterbildungsmassnahmen durchführen.

Die eigentliche "pièce de résistance" der Beratungen bildete die Frage der Organisation einer künftigen Arbeitslosenversicherung und, damit zusammenhängend, der Finanzierung. Eine deutliche Mehrheit der Kommission sprach sich für eine grundsätzlich neue Lösung aus. Danach sollen die bestehenden Kassen in ihrer bisherigen Form aufgelöst werden, wobei ihren Trägern zwei Drittel der vorhandenen Kassenvermögen mit der Auflage überlassen werden sollen, sie für soziale Zwecke einzusetzen. Der restliche Drittel würde in einen gesamtschweizerischen Ausgleichsfonds fallen, dem auch der bestehende Kassenausgleichsfonds (zurzeit rund 200 Mio Franken) zugewiesen würde. Träger bisheriger Kassen, die weiterhin bei der Durchführung der Arbeitslosenversicherung mitwirken wollen und gewisse Voraussetzungen erfüllen (pro Kanton soll aller-

dings nur noch eine einzige öffentliche Kasse zugelassen werden), könnten jedoch auch diesen Drittel des bisherigen Kassenvermögens als Betriebskapital einer neuen Kasse behalten, die sich auf die Ausrichtung der Leistungen und die Betreuung der Bezüger am Arbeitsmarkt konzentrieren würde. Finanziert würde die Versicherung, die vorbehältlich ausserordentlicher Verhältnisse ohne Subventionen der öffentlichen Hand auskommen sollte, durch Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber, die einheitlich für alle Versicherten in Lohnpromillen (mit einer Plafonierung entsprechend der obligatorischen Unfallversicherung) festgesetzt und durch die Arbeitgeber pauschal dem Ausgleichsfonds überwiesen würden. Die Festsetzung des Beitragsansatzes wäre periodisch den Bedürfnissen anzupassen, damit u.a. eine übermässige Aufblähung des Ausgleichsfonds vermieden würde. Als weitere Finanzierungsquelle würden die Erträgnisse des Ausgleichsfonds und der von den Kassen selbständig verwalteten Betriebskapitalien dienen. Die Aufwendungen für die Leistungen würden zur Hälfte aus dem Betriebskapital und seinen Erträgnissen bestritten; die andere Hälfte würde den Kassen aus dem Ausgleichsfonds vergütet. Sobald das Betriebskapital unter eine gewisse Limite fallen würde, gingen die Auszahlungen voll zu Lasten des Ausgleichsfonds. Eine wesentliche Neuheit bei diesem System würde darin bestehen, dass die Kassen keine eingeschriebenen Mitglieder mehr hätten. Der Versicherte hätte sich erst bei der erstmaligen Kontrolle seiner Arbeitslosigkeit beim Arbeitsamt zu entscheiden, bei welcher Kasse er die Leistungen beziehen will, wobei selbstverständlich durch technische Vorkehren für die Vermeidung von Doppelbezügen gesorgt werden müsste. Der wesentliche Vorteil dieses Systems gegenüber dem geltenden liegt in einer deutlichen Vereinfachung der Erfassung der Versicherungspflichtigen und des Beitragseinzugs sowie im Wegfall der Mitgliederkontrolle und des Mutationswesens.

Eine Minderheit der Kommission möchte im Prinzip beim heutigen System der öffentlichen und der privaten einseitigen und paritätischen Kassen bleiben, die von ihren Mitgliedern individuell

Beiträge erheben. Sie wäre allerdings bereit, einer Reduktion der heutigen Kassenzahl (140) sowie einer generellen Beteiligung der Arbeitgeber am Beitragsaufkommen der Versicherten (also auch bei den öffentlichen und den einseitigen Kassen) zuzustimmen.

Abschliessend ist zu unterstreichen, dass es sich bei diesen Ergebnissen der bisherigen Kommissionsarbeiten lediglich um Vorschläge handelt, die gemäss dem erteilten Auftrag dem Bundesrat als Entscheidungsgrundlagen dienen sollen. Bis Ende des Jahres wird der Bundesrat im Besitz des entsprechenden Berichtes sein.